Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1921 Ausgegeben am 22. Juli 1921 162. Stück

Inhalt: (Nr. **387** und **388**.) **387.** Bundesgesetz, betreffend die Bundesstraßen. — **388.** Verordnung, betreffend Biererzeugung.

387.

Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die in dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse angeführten Straßenzüge werden wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärt.

(2) Die Übernahme anderer Straßen durch den Bund sowie der Bau neuer Bundesstraßen kann auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen, wenn diese Straßen für den Durchzugsverkehr von Bedeutung sind. Jede vom Bund zu übernehmende Straße ist von dem Erhaltungspflichtigen in einem ihrer bisherigen Benutzung entsprechenden guten Zustand zu übergeben.

§ 2.

(1) Die Bundesstraßen sind als solche zu erhalten, solange sie die im § 1 gekennzeichnete Bedeutung für den Verkehr nicht verloren haben.

(2) Straßen, die ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren haben, werden — unbeschadet der weiteren Fürsorge des Landes für die Befriedigung des in ihrem Bereiche bestehen bleibenden Verkehrsbedürfnisses — durch Bundesgesetz als Bundesstraßen aufgelassen.

(3) Die Umlegung von Straßenteilen sowie andere bauliche Änderungen im Zuge bestehender Bundesstraßen, dann die Auflassung der hiedurch für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten verfügt.

§ 3.

Brücken und andere Kunstbauten im Zuge einer Bundesstraße sind als Teile derselben zu behandeln, falls nicht ein anderes Eigentumsverhältnis nachgewiesen wird.

§ 4.

(1) Die Bundesstraßen sind derart herzustellen und zu erhalten, daß sie — insoweit nicht von der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich der Benutzung Einschränkungen verfügt werden — von allen Gattungen von Fahrzeugen sowie von Fußgängern ohne Gefahr benutzt werden können.

(2) Die Grundsätze für die Ausführung und Erhaltung der Bundesstraßen und Brücken, dann für die Erprobung und Untersuchung der Brücken, für die Anpflanzung von Alleebäumen, die Ableitung der Niederschlagswässer, die Anordnung von Wegweisern, Warnungstafeln u. dgl. werden vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt. Bis zur Erlassung dieser Vorschriften sind die für die früheren Reichsstraßen in Geltung gestandenen Bestimmungen zu beobachten.

§ 5.

Der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen erfolgt aus Bundesmitteln, insoweit nicht aus den folgenden Bestimmungen sich etwas anderes ergibt oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen. Falls derartige Verpflichtungen bei einer später vom Bunde übernommenen Straße bestehen, bleiben sie auch nach der Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht.

§ 6.

(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Durchzugsstrecken von Bundesstraßen in geschlossenen Ortschaften werden nur in jenem Betrage aus Bundesmitteln bestritten, der für die an die Durchzugsstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen gleich langen Straßenteile entfällt. Für die Mehrkosten, die durch die besonderen Bedürfnisse der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise (Pflasterung, Kanalisation u. dgl.) und Instandhaltung bedingt sind und die bei Führung der Straße durch unverbautes Gebiet entbehrlich wären, hat die Gemeinde aufzukommen. Die Gemeinde hat auf den Durchzugsstrecken auch für die Beseitigung des von der Fahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Kotes sowie für die Schneeabräumung auf eigene Kosten zu sorgen. In der Bundeshauptstadt Wien hat der Bund in der bisherigen Weise aufzukommen.

(2) Die Erhaltung von Durchzugsstrecken kann den Gemeinden gegen jederzeitigen Widerruf übertragen werden. Insoweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeinden Durchzugsstrecken von vormaligen Reichsstraßen in ihrer Obsorge haben, haben sie diese bis auf Widerruf fortzuführen.

(3) Für die Obsorge gebührt der Gemeinde die Vergütung der Instandhaltungskosten in jenem Ausmaße, das sich bei den unmittelbar anstoßenden im Freien befindlichen ungepflasterten Strecken der Bundesstraße ergibt.

(4) Die nach Absatz 1 von der Gemeinde oder nach Absatz 3 an diese zu entrichtenden Beträge werden vom Landeshauptmann auf Grund einer Kostenberechnung, in deren Belege die Gemeinde Einsicht nehmen kann, vorläufig alljährlich ermittelt. Nach Wiedereintritt beständiger Preisverhältnisse kann, sei es auch nur für einzelne Gebiete, vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Zeitraum, für welchen der jährliche Kostenbeitrag festgesetzt wird, bis auf fünf Jahre erweitert werden.

(5) Einwendungen gegen die Ermittlung eines Kostenbeitrages müssen binnen vier Wochen nach Bekanntgabe bei sonstigem Verluste aller Ansprüche von der Gemeinde beim Landeshauptmann schriftlich eingebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten endgültig.

§ 7.

(1) Wird eine Bundesstraße, um die künftige Benutzung für Zwecke einer anderen Unternehmung zu ermöglichen, in einer kostspieligeren Weise ausgeführt, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unternehmung der Bundesstraßenverwaltung die Mehrkosten spätestens bei Beginn der Benutzung zu vergüten.

(2) Wird eine Bundesstraße infolge Errichtung der Betriebsanlage einer Unternehmung vorübergehend in erheblichem Maße abgenutzt oder geschieht dies zeitweise oder dauernd durch den Betrieb einer Unternehmung, so hat diese zu den Kosten der Straßenerhaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 8.

Der Bund ist bei Verletzungen oder Tötungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen, die infolge des Zustandes einer Bundesstraße oder einer dazugehörigen Anlage (§ 24) eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn Organe des Bundes erwiesenermaßen die Instandhaltung der Straße vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenen Durchzugsstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.

§ 9.

(1) Wenn eine von der Bundesstraßenverwaltung auf Grund der §§ 5 und 7 in Anspruch genommene Leistung verweigert wird, entscheidet, falls nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist, über die Leistungspflicht und das Ausmaß des Beitrages nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist die innerhalb vier Wochen, von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, beim Landeshauptmann einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zulässig.

(2) Ändern sich nachträglich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einhebung des Kostenbeitrages, so ist über Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung neuerlich zu entscheiden.

§ 10.

Wenn eine Gemeinde oder eine andere Partei eine ihr nach diesem Gesetze für die Herstellung oder Erhaltung einer Bundesstraße obliegende Leistung unterläßt, so kann die Bundesstraßenverwaltung auf Kosten des Säumigen die ausständige Leistung anderweitig ausführen lassen. Rückständige Geldbeiträge sind nach rechtskräftiger Feststellung der Zahlungspflicht über Antrag der Bundesstraßenverwaltung von der politischen Behörde im Wege der politischen Exekution hereinzubringen.

§ 11.

(1) Werden längs einer Bundesstraße Baumpflanzungen angelegt, so sind die Bäume in der Regel auf das Bankett zu setzen, wo dies aus

Verkehrsrücksichten nicht tunlich ist, aber jenseits des Straßengrabens. Im letzteren Falle haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke die Wahl, entweder nach den Weisungen der Straßenverwaltung die Pflanzung und Erhaltung der Straßenbäume gegen deren Nutzung selbst vorzunehmen oder die Pflanzung, Erhaltung und Nutzung der Straßenbäume gegen eine angemessene, im Streitfalle nach § 15 zu bestimmende Entschädigung zu dulden.

(2) Über Aufforderung der Bundesstraßenverwaltung haben die Gemeinden innerhalb ihres von einer Bundesstraße durchzogenen Gebietes die Herstellung neuer und die Vervollständigung bereits bestehender Baumreihen, sowie deren Pflege und Erhaltung nach den Weisungen der Straßenverwaltung zu besorgen. Als Entschädigung hiefür kommt ihnen die Nutzung der Straßenbäume zu, soweit sie nicht nach Absatz 1 den Besitzern der angrenzenden Grundstücke gebührt.

(3) Gegen Grundbesitzer und Gemeinden, welche den Verpflichtungen bezüglich der Baumpflanzungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist nach § 10 vorzugehen.

§ 12.

Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, von Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

§ 13.

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 a. b. G. B.). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung außer Betracht zu bleiben, den die abzutretende Liegenschaft oder Nutzung durch den Straßenbau erfährt.

(2) Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört oder ein dingliches Recht an diesem zusteht.

§ 14.

Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und den Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen, schließlich eines Grundbuchsauszuges beim Landeshauptmann einzuschreiten.

§ 15.

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beeideter unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung ist die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die innerhalb vier Wochen, von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, beim Landeshauptmann einzubringen ist, zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, binnen einem Jahre nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der vom Landeshauptmann ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Über Ansuchen der Bundesstraßenverwaltung kann der Landeshauptmann zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Bundesstraße oder deren Umgestaltung die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke betreten und auf diesen die erforder-

lichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens ausführen zu dürfen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet endgültig die politische Behörde erster Instanz. Diese bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die für verursachte Schäden zu leistende Schadloshaltung (§ 1323 a. b. G. B.).

§ 17.

Werden durch die Anlage einer Bundesstraße bestehende Wege unterbrochen oder sonst unbrauchbar gemacht, so hat die Bundesstraßenverwaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur weiteren Benutzbarkeit der Wege zu treffen.

§ 18.

(1) Bei Bauführungen sowie bei der Herstellung von Einfriedungen jeder Art an Bundesstraßen ist in den Durchzugsstrecken die festgesetzte Baulinie einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern, welche vom äußeren Rande des Straßengrabens, beziehungsweise bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie des Straßenbanketts gemessen wird, ohne Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung Neu-, Zu-, oder Umbauten, Einfriedungen, Düngerstätten oder Düngergruben nicht angelegt werden.

(2) Bereits bestehende Düngerstätten oder Düngergruben, welche ohne behördliche Bewilligung innerhalb der Entfernung von vier Metern errichtet wurden, sind, sofern ihr Bestand auf die Straße selbst oder die dazu gehörigen Objekte eine nachteilige Wirkung ausübt, über Auftrag der politischen Bezirksbehörde aufzulassen oder zu verlegen.

(3) Die Verwendung von Stacheln oder Stacheldraht an einer, innerhalb der Entfernung von vier Metern vom Straßenrande bestehenden Einfriedung ist nur in einer Höhe von mindestens zwei Metern oberhalb der Fahrbahn oder hinter einem besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Zaun gestattet.

(4) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Bundesstraßenverwaltung Erleichterungen gewähren, wenn die Sicherheit des Verkehrs und die Straßenerhaltung dies gestatten.

§ 19.

(1) Über Verlangen der Bundesstraßenverwaltung ist der an eine Bundesstraße angrenzende Wald in einer Breite von vier Metern zu beiden Seiten der Straße vom äußeren Rande (§ 18) ohne Anspruch auf Entschädigung auszulichten oder durchzuplentern, wenn es Rücksichten der Sicherheit des Verkehrs oder der Straßenerhaltung erfordern.

(2) Auch müssen Bäume und Äste, welche in die Straße hineinragen und den Verkehr gefährden könnten, über Verlangen der Straßenverwaltungsorgane von dem Grundbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

§ 20.

(1) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Bundesstraße durch Baumfällungen, Wasserableitungen, Sprengungen, Grab- oder Bohrarbeiten auf benachbarten Grundstücken infolge zu erwartender Erdrutschungen, Steinschläge oder Lawinenbildungen beschädigt oder der Verkehr auf der Straße gefährdet werden könnte, kann der Landeshauptmann über Antrag der Bundesstraßenverwaltung für ein bestimmtes Gebiet anordnen, daß die angeführten Arbeiten oder einzelne derselben, unbeschadet der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen, nur mit seiner Bewilligung ausgeführt werden dürfen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nach Einvernehmung von Sachverständigen festgestellt ist, daß eine Gefährdung der Straße oder des Verkehrs auf dieser durch die beabsichtigten Arbeiten ausgeschlossen ist oder bei Einhaltung der gleichzeitig festzusetzenden Bedingungen hintangehalten werden kann.

(3) Wird der Grundeigentümer durch eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlassene behördliche Verfügung in der freien Benutzung seines Grundes, welche er schon vor Erlassung der im Absatz 1 bezeichneten Anordnung rechtmäßig ausgeübt hat, behindert, so hat er gegen die Straßenverwaltung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; diese ist im Streitfalle unter sinngemäßer Anwendung des § 15 zu bestimmen.

§ 21.

(1) Der Verkehr auf Bundesstraßen darf nicht behindert werden, insbesondere ist es verboten, die Straße als Lagerplatz für Baustoffe, Erde, Schnee, Dünger, Gerätschaften u. dgl. zu benutzen. Hievon können nur bei Bauten an der Straße und im Notfalle von den Straßenverwaltungsorganen Ausnahmen gestattet werden.

(2) Es ist verboten, von den Dächern der Häuser oder von Brunnen Wasser auf die Straße oder offen über die Straße ablaufen zu lassen. Dasselbe gilt von der Ableitung der Jauche oder sonstigen Unrates auf die Straße oder in die Straßengräben. Dagegen sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, den Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben u. dgl. auf

ihrem Besitze ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(3) Auch ist auf der Straße oder in deren unmittelbarer Nähe alles zu unterlassen, wodurch Fußgängern oder Fuhrwerken Schaden zugefügt oder das Scheuwerden von Tieren veranlaßt werden könnte.

§ 22.

(1) Das Weiden des Viehes auf den Banketten, den Böschungen und Gräben der Bundesstraßen sowie jede eigenmächtige Grasnutzung ist verboten.

(2) Auf den gegen eine Bundesstraße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb der Entfernung von vier Metern von der Straßengrenze (§ 18) nur parallel zu dieser gepflügt werden.

§ 23.

(1) Straßengräben, über welche Fahrwege in Bundesstraßen münden oder über welche Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Bundesstraßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind unbeschadet der Bestimmung des § 17 von den zur Erhaltung der Fahrwege Verpflichteten, beziehungsweise von den beteiligten Liegenschaftsbesitzern zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

§ 24.

(1) Die Benutzung von Bundesstraßen und der dazu gehörigen Anlagen, wie Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe u. dgl. für andere Zwecke als für den Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung. Insoweit solche Benutzungsrechte ordnungsgemäß an einer vom Bunde übernommenen Straße begründet worden sind, bleiben sie auch nach deren Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht. Die Bundesstraßenverwaltung kann jedoch jederzeit eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies aus Verkehrsrücksichten oder wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig wird, es sei denn, daß dies den Bedingungen der Benutzungsbewilligung widersprechen würde. Eine Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung ist auch für alle über die Straßenfluchtlinie vorspringende Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen u. dgl. selbst dann erforderlich, wenn nach der Bauordnung deren Herstellung nur mit Genehmigung der Baubehörde erfolgen darf. Diese Bewilligung entfällt jedoch, insoweit nach der Bauordnung bis zu einem gewissen Abstande ohne besondere Bewilligung Gebäudesockel, Auslagekästen, Zierverputze u. dgl. vor die Baulinie vorrücken oder Balkone und sonstige Gebäudebestandteile in den Luftraum oberhalb der Straße hineinragen können oder bei Bauführungen an der Straße die Einplankung und Verwendung des Straßengrundes bis zu einer bestimmten Breite gestattet ist.

(2) Wird eine Bundesstraße zur Anlage einer Eisenbahn niederer Ordnung benutzt, so sind die Bestimmungen des Artikels XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, mit der Abänderung anzuwenden, daß über die Zulässigkeit der Benutzung und die hiebei einzuhaltenden Bedingungen die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, und für Verkehrswesen zu entscheiden haben.

§ 25.

(1) Wird eine Bundesstraße durch Elementarereignisse beschädigt und müssen zur Beseitigung der entstandenen oder zur Hintanhaltung weiterer Schäden sofort Schutzmaßnahmen getroffen werden, welche von der Bundesstraßenverwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Hilfsmitteln nicht ausgeführt werden können, so sind alle am Schadensorte oder in einer Nachbargemeinde anwesenden tauglichen Arbeitskräfte über Anforderung der Straßenverwaltung zur Leistung der erforderlichen Handarbeiten verpflichtet. Auch sind in solchen Fällen über Anforderung der Straßenverwaltung die Besitzer bespannter oder unbespannter Lastfuhrwerke (Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge) oder von Zugtieren verpflichtet, diese zur Durchführung der unaufschiebbaren Arbeiten zeitweise zur Benutzung beizustellen, sofern die Fahrzeuge (Tiere) für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind.

(2) Über die Anforderung entscheidet im Streitfalle die politische Behörde erster Instanz; sie kann auch die Person bestimmen, welche bei angeforderten Fahrzeugen den Führerdienst zu versehen hat. Gegen ihre Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Kommt über die Vergütung für die Beistellung von Fahrzeugen (Tieren) oder für die Entlohnung von Arbeiten zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so wird die Vergütung, in welcher bei Fahrzeugen auch die Entschädigung für die gewöhnliche Abnutzung inbegriffen ist, vom Landeshauptmann endgültig nach freiem Ermessen bestimmt.

(3) Ansprüchen auf Ersatz des Schadens dafür, daß das beigestellte Fahrzeug (Tier) während der Inanspruchnahme beschädigt, unbrauchbar geworden oder in außerordentlichem Maße abgenutzt worden ist, wird hiedurch nicht vorgegriffen. Solche Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(4) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Elementarschäden können von der Bundesstraßenverwaltung die

zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten erforderlichen Baustoffe am Schadensorte, wenn sie dort zu angemessenen Preisen im freien Verkehr nicht erhältlich sind, angefordert werden; ebenso können unverbaute Liegenschaften zur vorübergehenden Benutzung behufs Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten, Unterbringung von Arbeitskräften oder als Lagerplätze für Baustoffe und Gerätschaften angefordert werden. Dem Eigentümer ist für angeforderte Baustoffe der gemeine Wert zu ersetzen, für die Benutzung von Liegenschaften eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Liegenschaften sind nach Wegfall des Bedarfes ohne Verzug in demselben Zustande zurückzustellen, in welchem sie übernommen wurden; hat infolge der Benutzung die Substanz Schaden gelitten, so ist hiefür Entschädigung zu leisten.

(5) Über die Anforderung entscheidet die politische Behörde erster Instanz endgültig. Sie hat vorher nach Tunlichkeit den Eigentümer der angeforderten Sache oder dessen anwesenden Vertreter einzuvernehmen. Sie bestimmt auch vorläufig die Vergütung für die angeforderten Sachen. Im übrigen ist bezüglich deren Festsetzung § 15, Absatz 3 und 5, sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Entschädigung wegen Substanzverschlechterung sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 26.

Auf die Schneeabräumung von Bundesstraßen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 33, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen sinngemäß anzuwenden. In Streitfällen ist nach § 9 vorzugehen.

§ 27.

(1) Die Verwaltung der Bundesstraßen wird bis zur Neuregelung des Bundesbaudienstes in den Ländern durch die bisher mit der Verwaltung der Staatsstraßen betrauten Organe besorgt. Hiebei sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

(2) Bei Neuregelung des Bundesbaudienstes sind im Rahmen derselben der Wirkungskreis der Straßenverwaltungsorgane und deren Dienstes einrichtungen durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten festzusetzen. Hiebei kann auch bestimmt werden, welche Organe die durch dieses Gesetz einzelnen Verwaltungsstellen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen, ferner, daß Organe der Bundesstraßenverwaltung mit deren Vertretung im Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetze betraut werden, insbesondere auch für diese Rechtsmittel ergreifen können.

(3) Dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bleibt ferner die Erlassung von Dienstanweisungen insbesondere über die technische und wirtschaftliche Verwaltung der Bundesstraßen, die Aufsicht und die Geschäftsführung der Straßenorgane vorbehalten.

§ 28.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten können allgemein oder für einzelne Länder geltende Vorschriften zur Verhütung von Beschädigungen der Bundesstraßen und zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf diesen erlassen werden. Hiebei ist tunlichst auf die Übereinstimmung mit den im Lande für die anderen Gattungen öffentlicher Straßen bestehenden straßenpolizeilichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

§ 29.

Der Bundesstraßenverwaltung bleibt es ausschließlich vorbehalten, das Befahren bestimmter enger oder vom Verkehr besonders stark in Anspruch genommener oder nach ihrer Beschaffenheit hiezu weniger geeigneter Straßenstrecken mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern auf bestimmte Zeitabschnitte zu beschränken oder gänzlich zu verbieten.

§ 30.

(1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Bundesstraße, der dazu gehörigen baulichen Anlagen, insbesondere von Brücken und anderen Kunstbauten, Wegweisern, Warnungstafeln, Bäumen u. dgl. sowie jede absichtlich oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Behinderung des Verkehrs, dann jede Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder in einer Durchführungsverordnung oder auf Grund derselben von der Behörde getroffenen straßenpolizeilichen Anordnungen wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als Übertretung von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 20 K bis 5000 K geahndet. Dieser Strafe unterliegen auch die Mitglieder einer Gemeindevorstehung, die den Anforderungen der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich der der Gemeinde für die Herstellung oder Instandhaltung einer Bundesstraße obliegenden Leistungen schuldbarerweise nicht nachkommen. Im Straferkenntnisse ist die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen. Sie ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen und darf 14 Tage nicht übersteigen.

(2) Die Strafe enthebt den Schuldigen nicht von der Pflicht, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu beseitigen sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 31.

Für das Verfahren bei Straßenpolizeiübertretungen auf Bundesstraßen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren vor den politischen Behörden. Gegen Entscheidungen eines Landeshauptmannes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

§ 32.

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften sind die Organe der Bundespolizei und die Straßenaufsichtsorgane, die Bundesgendarmerie und die Sicherheitsorgane der Gemeinden verpflichtet. Die Straßenaufsichtsorgane haben im Dienst ein Dienstabzeichen zu tragen. Sie sind als öffentliche Wachen anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstzeichen tragen. Jedermann, der von den angeführten Organen wegen einer Straßenpolizeiübertretung angehalten wird, hat ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die genannten Organe sind auch berechtigt, wenn sie eine Person bei einer Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften betreten haben und zu besorgen ist, daß der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbestätigung einzuheben. Die eingehobenen Geldbeträge sind ohne Verzug an die politische Behörde abzuführen.

§ 33.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen mit Ausnahme der auf Grund des § 30 gegen Mitglieder einer Gemeindevorstehung verhängten, dem Bunde zufallenden Strafbeträge in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiet die Übertretung erfolgt ist.

§ 34.

(1) Bezüglich jener Strecken der vormaligen Reichsstraßen, die gemäß § 1 nicht als Bundesstraßen erklärt werden, hat die Bundesregierung mit den beteiligten Ländern Verhandlungen wegen Übernahme durch das Land oder eine von diesem bezeichnete öffentliche Körperschaft einzuleiten. Sie wird ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen; hiebei ist anzustreben, daß das bei der Straße verwendete Personal von der neuen Straßenverwaltung unter Bedingungen übernommen wird, durch die es hinsichtlich der Dienstesbezüge und der Ansprüche auf Versorgungsgenüsse nicht schlechter als bisher gestellt wird.

(2) Der Übernehmer der Straße tritt in alle bezüglich der übernommenen Straßenstrecke bestehenden Rechte und Pflichten des Bundes ein.

(3) Bis zur Übergabe sind die im Absatz 1 bezeichneten Straßenstrecken vorläufig wie Bundesstraßen zu behandeln und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den dort bezeichneten Organen des Bundes zu verwalten.

(4) Soweit Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 nicht zustande kommen, scheiden die betreffenden Straßenstrecken bei Inkrafttreten des Artikels 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, aus der Obsorge der Bundesstraßenverwaltung aus.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 36.

Mit dem Vollzuge ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt.

Hainisch

Schober Angerer

Verzeichnis der Bundesstraßen.

Wien.

1. Triester Reichsstraße	vom Südbahnviadukt bis zur Gemeindegrenze. Derzeit benannt Triesterstraße, X. Bezirk.
2. Ödenburger Reichsstraße	vom Favoritenplatz (Kilometerstein in der Gartenanlage) bis zur Gemeindegrenze. Derzeit benannt Laxenburgerstraße und Favoritenplatz, X. Bezirk.
3. Linzer Reichsstraße	vom Neubaugürtel bis zur Gemeindegrenze beim Wolfen in der Au. Derzeit benannt Mariahilferstraße und Linzerstraße, XV. und XIII. Bezirk.
4. Preßburger Reichsstraße	von der Grasbergergasse bis zur Gemeindegrenze. Derzeit benannt Simmeringer Hauptstraße, XI. Bezirk.
5. Prager Reichsstraße	vom Floridsdorfer Brückenkopf der Franz Josefsbrücke bis „Am Spitz" und von „Am Spitz" bis zur Gemeindegrenze Lang-Enzersdorf. Derzeit benannt Floridsdorfer Hauptstraße und Pragerstraße im XXI. Bezirk.
6. Brünner Reichsstraße	von „Am Spitz" bis zur Gemeindegrenze Stammersdorf. Derzeit benannt Floridsdorfer Hauptstraße im XXI. Bezirk.
7. Kagraner Reichsstraße	vom Brückenkopf der Reichsbrücke am Volkswehrplatz bis zur Seebaldgasse in Leopoldau. Derzeit benannt Wagramer Straße im XXI. Bezirk.

Niederösterreich.

		Länge in Kilometer
1. Triester Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Wiener Neustadt bis zur Landesgrenze am Semmering	85·6
2. Ödenburger Straße	von der Wiener Gemeindegrenze bis zur Landesgrenze bei Wimpassing	31·9
3. Linzer Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über St. Pölten zur Landesgrenze bei Enns	153·0
4. Brünner Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Poisdorf zur Landesgrenze bei Nikolsburg	62·8
5. Prager Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Oberhollabrunn zur Landesgrenze bei Haugsdorf . . .	65·4

		Länge in Kilometer
6. Horner Straße	von Stockerau (Stadtpark) über Horn zur Landesgrenze bei Nagelberg	113·6
7. Waidhofener Straße	von der Horner Straße hinter Göpfritz über Waidhofen an der Thaya zur Landesgrenze bei Grametten	41·9
8. Preßburger Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Hainburg an die Landesgrenze bei Preßburg	48·2
9. Brucker Straße	von der Preßburger Straße hinter Schwechat zur Landesgrenze bei Bruck a. L.	26·7
		629·1

Oberösterreich.

1. Wiener Straße	von Linz zur Landesgrenze bei Enns	22·1
2. Kleinmünchner Straße	von der Wiener Straße bei Kleinmünchen zur Salzburger Straße bei Wegscheid	3·1
3. Salzburger Straße	von der Wiener Straße bei Niederhart über Wels und Vöcklabruck zur Landesgrenze bei Straßwalchen	89·7
4. Schärdinger Straße	von der Prager Straße in Linz über Eferding zur Landesgrenze bei Schärding	79·9
5. Prager Straße	von Linz über Freistadt zur Landesgrenze bei Wullowitz	55·7
6. Krumauer Straße	von der Prager Straße in Urfahr über Rohrbach und Aigen zur Landesgrenze	64·3
7. Steyrer Straße	von der Wiener Straße in Enns nach Steyr . .	21·0
8. Steiermärker Straße	von der Salzburger Straße in Wels über Kirchdorf und Windischgarsten zur Landesgrenze am Pyhrn	84·6
9. Salzkammergut-Straße	von der Salzburger Straße in Lambach über Gmunden und Ischl zur Landesgrenze auf der Pötschen bei Aussee	75·4
10. Braunauer Straße	von der Salzburger Straße nächst Lambach über Ried zur Landesgrenze bei Braunau am Inn .	73·0
11. Ischler Straße	von der Salzburger Landesgrenze an der Wachtbrücke nach Ischl	6·2
12. Mattighofner Straße	von der Braunauer Straße bei St. Laurenz über Mauerkirchen und Mattighofen zur Landesgrenze bei Straßwalchen	36·2
13. Passauer Straße	von der Schärdinger Straße in Schärding zur Landesgrenze bei Passau	13·0
14. Obernberger Straße	von der Schärdinger Straße bei Suben über Obernberg zur Braunauer Straße in Altheim .	27·7
15. Eisenstraße	von Steyr über Weyer zur Landesgrenze bei Altenmarkt	57·2
		709·1

Salzburg.

		Länge in Kilometer
1. Linzer Straße	von Salzburg über Straßwalchen zur Landesgrenze bei Watzelsberg	31·8
2. Mattighofner Straße	von der Linzer Straße in Straßwalchen bis zur Landesgrenze bei Ameisberg	1·5
3. Innsbrucker Straße	von Salzburg zur Landesgrenze gegen Reichenhall	8·0
4. Münchner Straße	von Salzburg zur Landesgrenze bei Rott . . .	6·6
5. Grazer Straße	von Salzburg über St. Gilgen zur Landesgrenze bei Aigen	45·5
6. Kärntner Straße	von Salzburg über Hallein und Radstadt zur Landesgrenze am Katschberg	127·8
7. Gasteiner Straße	von Wildbadgastein über St. Johann, Bischofshofen zur Kärntner Straße nächst Werfen . .	51·2
8. Steierer Straße	von der Kärntner Straße in Radstadt zur Landesgrenze in Mandling	8·4
9. Pinzgauer Straße	von der Gasteiner Straße in Lend über Taxenbach und Mittersill zur Landesgrenze am Paß Thurn	56·8
10. Salzburger Straße	von Paß Strub über Lofer und Unken zur Landesgrenze am Steinpaß	14·1
		351·7

Steiermark.

1. Wiener Straße	von Graz (Murplatz) über Bruck und Mürzzuschlag zur Landesgrenze am Semmering	109·4
2. Triester Straße	von Graz (Murplatz) zur Landesgrenze bei Spielfeld	48·4
3. Italiener Straße	von der Wiener Straße in Bruck a. M. über Leoben und Judenburg zur Landesgrenze bei Einöd	112·8
4. Salzstraße	von der Italiener Straße in St. Michael über Liezen und Aussee zur Landesgrenze auf der Pötschen	124·1
5. Tauern-Straße	von der Salzstraße in Trieben über St. Johann a. T. zur Italiener Straße in St. Georgen .	46·1
6. Eisenstraße	von der Italiener Straße in Leoben über Eisenerz und Hieflau zur Landesgrenze bei Altenmarkt .	67·2
7. Mariazeller Straße	von der Wiener Straße in Kapfenberg über Aflenz und Mariazell zur Landesgrenze bei Mitterbach	60·2
8. Pyhrn-Straße	von der Salzstraße in Liezen zur Landesgrenze am Pyhrn	6·7
9. Ungar-Straße	von Graz (Burgtor) über Gleisdorf und Fürstenfeld zur Landesgrenze bei Rudersdorf	58·5
10. Salzburger Straße	von der Salzstraße bei Neuhaus über Gröbming und Schladming zur Landesgrenze bei Mandling	45·9
		679·3

Kärnten.

		Länge in Kilometer
1. Friesach-Wiener Straße	von Klagenfurt über St. Veit und Friesach zur Landesgrenze bei Einöd	48·6
2. Unterdrauburger Straße	von Klagenfurt über Völkermarkt und Lavamünd zur Landesgrenze	60·0
3. Lavanter Straße	von der Unterdrauburger Straße bei Völkermarkt über St. Andrä und Wolfsberg zur Landesgrenze bei Reichenfels	50·2
4. St. Pauler Straße	von der Lavanter Straße nächst St. Andrä zur Unterdrauburger Straße in Lavamünd	17·9
5. Kappler Straße	von der Unterdrauburger Straße in Völkermarkt über Kappel zur Landesgrenze am Seeberge .	39·7
6. Loibler Straße	von Klagenfurt zur Landesgrenze am Loiblpaß .	30·4
7. Italiener Straße	von Klagenfurt über Villach zur Landesgrenze bei Thörl	62·0
8. Tiroler Straße	von der Italiener Straße in Villach über Spittal und Oberdrauburg zur Landesgrenze	92·2
9. Salzburger Straße	von der Tiroler Straße in Spittal über Gmünd zur Landesgrenze am Katschberg	37·1
10. Gailtaler Straße	von der Italiener Straße bei Hohenthurn über Hermagor zur Tiroler Straße in Oberdrauburg mit einer Abzweigung von Kötschach nach Mauthen (1·6 Kilometer) und einer Verbindung zur Italiener Straße bei Thörl (0·8 Kilometer)	78·7
		525·8

Tirol.

1. Salzburger Straße	von Innsbruck über Schwaz und St. Johann in Tirol zur Landesgrenze am Paß Strub . . .	116·9
2. Kufsteiner Straße	von der Salzburger Straße beim Weiler Gratten nächst Wörgl über Kufstein zur Landesgrenze bei Kiefersfelden	16·0
3. Ellbögener Straße	von der Salzburger Straße in Hall über Patsch zur Italiener Straße bei Matrei	24·5
4. Arlberger Straße	von Innsbruck über Imst zur Landesgrenze am Arlberg-Paß	111·9
5. Scharnitzer Straße	von der Arlberger Straße in Zirl über Scharnitz zur Landesgrenze	20·0
6. Reuttener Straße	von der Arlberger Straße in Telfs über Reutte zur Landesgrenze bei Füssen	72·7
7. Imst-Nassereither Straße	von der Arlberger Straße in Imst zur Reuttener Straße in Nassereith	12·4
8. Tannheimer Straße	von der Reuttener Straße in Reutte zur Landesgrenze bei Schattwald	31·4

		Länge in Kilometer
9. Ehrwalder Straße	von der Reuttener Straße bei Ehrwald zur Landesgrenze nächst Garmisch	10·0
10. Vinschgauer Straße	von der Arlberger Straße in Landeck zur Landesgrenze am Reschen-Scheideck	49·3
11. Martinsbrucker Straße	von der Vinschgauer Straße in Nauders zur Landesgrenze in Martinsbruck	8·0
12. Brenner-Straße	von Innsbruck über Matrei zur Landesgrenze am Brenner-Paß	38·6
13. Pustertaler Straße	von der italienischen Grenze bei Weitlannbrunn über Lienz zur Landesgrenze nächst Oberdrauburg	50·9
14. Paß Thurn-Straße	von der Salzburger Landesgrenze am Paß Thurn über Kitzbühel zur Salzburger Straße in St. Johann in Tirol	29·2
15. Schalkl-Straße	von der Vinschgauer Straße bei Pfunds (Kajetanbrücke) zur Landesgrenze bei Schalklhof . . .	2·8
		594·6

Vorarlberg.

1. Arlberger Straße	von der Tiroler Landesgrenze am Arlberg-Paß über Bludenz, Feldkirch und Bregenz zur Landesgrenze bei Hohenweiler	100·4
2. Liechtensteiner Straße	von der Arlberger Straße in Feldkirch zur Landesgrenze gegen Vaduz	3·4
3. Rhein-Straße	von der Arlberger Straße bei Götzis über Lustenau zur Arlberger Straße bei Lauterach	23·3
4. Höchster Straße	von der Rhein-Straße bei Höchst zur Landesgrenze	1·7
5. Untere Lindauer Straße	von der Arlberger Straße bei Bäumle zur Landesgrenze, Laiblachbrücke	2·7
		130·8